

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 19

09. November 2016

45. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		<b>Seite:</b>
1.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Niederwinking-Mariaposching</b>	<b>114/115</b>
2.	<b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH)</b>	<b>116/117</b>
3.	<b>Kraftloserklärungen</b>	<b>118</b>
4.	<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b> Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung „Erweiterung Verbrauchermarkt Kotauring in Bogen“	<b>119</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	425.300,-- Euro
= Gesamthaushalt	91.000,-- Euro
	516.300,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1). Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 300.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 166 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.807,2289 Euro festgesetzt.

(2). Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2016 25. April 2016, 25. Juli 2016 und 25. Oktober 2016 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schwarzach, den 26. September 2016

Ludwig Waas  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.09.2016 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2016 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Schwarzach, den 19. Oktober 2016  
Schulverband Niederwinkling-Mariaposchin

Waas, Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH)  
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

Der Zweckverband Hafen Straubing-Sand hat die HT Huber Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bahnhofstraße 1, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2015 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Hafen Straubing-Sand für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 GO i.V.m. § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Straubing, 21. September 2016

HT Huber Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Wuddi  
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 20.10.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015, welcher in der Bilanz zum 31.12.2015 mit 38.361.093,12 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 mit einem Jahresverlust von 628.408,67 € abschließt, gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.12.2016 bis 12.12.2016 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZVH, Europaring 4, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZVH an der BioCampus Straubing GmbH für das Jahr 2015 aus.

Straubing, 27. Oktober 2016

Zweckverband Hafen Straubing-Sand

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

### **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 3420266609

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 03.08.2016 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 04.11.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner              Muggenthaler

## **Kraftloserklärung**

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405190582 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 02.11.2016

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Gabriele Arenz  
-Gebietsdirektorin-

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen  
Gemarkung: Bogen  
Fl.Nr.: 516  
Bauvorhaben: Erweiterung Verbrauchermarkt Kotauring in Bogen  
Bauherr: Firma REGO Immobilien GmbH, Bretonischer Ring 12, 85630 Grasbrunn

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 24.10.2016 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 24.10.2016  
Landratsamt Straubing-Bogen

  
Aumer  
Regierungsrätin